

Errichtung eines Naturschwimmbades im LSG „Zschonergrund“

Zeichen: 86.21-10-0226/16779 21432/07

Gegen die Erteilung einer Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens haben wir keine Einwände.

Aus unserer Sicht gibt es gegen das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Einwände.

Offen ist allerdings, wo in dem Bad die Toilettenanlagen untergebracht sind und wie dort die Entsorgung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen